



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TOTALREVISION GESETZ ÜBER DIE SOZIALHILFE (SOZIALHILFEGESETZ, SHG)

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	TOTALREVISION GESETZ ÜBER DIE SOZIALHILFE (SOZIALHILFEGESETZ, SHG)	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	24.06.2014
Autor:	Ruedi Meyer	Status:		DruckDatum:	24.06.2014
Ablage/Name:	SHG Auswertung externe Vernehmlassung.docx			Registratur:	

Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis.....	4
1.1	Vernehmlassungsteilnehmende.....	4
2	Einleitung	5
3	Zusammenfassung der Ergebnisse	5
4	Einleitende Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden	6
5	Beantwortung der Fragen	7
5.1	Abweichungen von den SKOS-Richtlinien	7
5.2	Leistungskürzungen.....	8
5.3	Einstellung von Nothilfe	9
5.4	Erwerbsanreiz bei der Alimentenhilfe.....	10
5.5	Verbindlichkeit der Richtlinien der kantonalen Sozialkommission	11
5.6	Kostentragung der wirtschaftlichen Sozialhilfe für Flüchtlinge.....	12
5.7	Weitere Anmerkungen zum Vernehmlassungsentwurf.....	13
6	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Sozialhilfegesetzes	14
7	Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen der Sozialhilfeverordnung	19

1 Abkürzungsverzeichnis

1.1 Vernehmlassungsteilnehmende

Politische Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
JCVP	Junge Christlichdemokratische Volkspartei
JFDP	Junge Freisinnig-Demokratische Partei
JSVP	Junge Schweizerische Volkspartei
JUSO	JungsozialistInnen
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

Politische Gemeinden und Gemeindepräsidentenkonferenz

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
EMT	Emmetten
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
SST	Stansstad
STA	Stans
WOL	Wolfenschiessen

Fachstellen und Betreuungseinrichtungen

AKNW	Ausgleichskasse Nidwalden
APHBEC	Alterswohnheim Beckenried
APHBUO	Alterswohnheim Buochs
APHEBÜ	Altersheim Oeltrotte, Ennetbürgen
APHHER	Senioren Zentrum Zwyden, Hergiswil
ASPSTA	Wohnheim Nägeligasse, Stans
ASSST	Alterssiedlung Riedsunnä, Stansstad
ASZ	AvenirSocial Zentralschweiz, Bern
CUR	CURAVIVA NW, Hergiswil
FKL	Fachstelle Kinderbetreuung Luzern, Kriens
HEBÜ	Heimet Betreute WG, Ennetbürgen
HMK	Haus für Mutter und Kind, Hergiswil
INS	Insieme Nidwalden, Stans
METSTA	Wohnhaus Mettenweg, Stans
PC	Procap, Beratungsstelle hindernisfreies Bauern NW/OW, Buochs
PI	Pro Infirmis OW/NW, Luzern
PS	Pro Senectute NW, Stans
RCH	Rosentralet Hergiswil, Hergiswil
SPU	Verein Spuntan, Stans

SW	Stiftung Weidli, Stans
TH	Theiler Xaver und Judith, Stans
TRL	Traversa, Luzern
WGB	Wohnheim WG Brisenblick, Stans

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 822 vom 26. November 2013 den Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) zuhanden der Vernehmlassung bis 28. Februar 2014 verabschiedet.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Politischen Parteien, die Politischen Gemeinden, die Gemeindepräsidentenkonferenz sowie Fachstellen und Betreuungseinrichtungen. Da die Totalrevision des Sozialhilfegesetzes in engem Zusammenhang mit dem neuen Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG) steht, wurden beide Vorlagen zusammen in die Vernehmlassung gegeben. Es ist nachvollziehbar, dass die angeschriebenen Fachstellen und Betreuungseinrichtungen hauptsächlich zum Betreuungsgesetz Stellung genommen haben.

Vernehmlassungsteilnehmende	Stellungnahmen eingeladener Vernehmlassungsteilnehmenden	Spontane Stellungnahmen	Verzicht auf Stellungnahme	Keine Antwort
Politische Gemeinden und Gemeindepräsidentenkonferenz	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	--	--	EBÜ, GPK
Politische Parteien	SVP, CVP, JCVP, FDP, GN,	--	--	SP, JSVP, JFDP, JUSO
Fachstellen und Betreuungseinrichtungen	APHBUO, SPU, WGB, INS, AKNW, ASZ	TH	APHBEC, APHEBÜ, SW, APHHER, CUR, PI, TRL, FKL,	HEBÜ, ASPSTA, METSTA, HMK, RCH, ASST, PC, PS

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Zentrale Fragestellungen der externen Vernehmlassung sind der Umgang mit den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien; SKOS-RL), die Stärkung der kantonalen Sozialkommission, eine Differenzierung der Sanktionsmöglichkeiten bei Missbrauch der Sozialhilfe, die Einstellung der Nothilfe als letzte Sanktionsmöglichkeit, die Gewährung eines Einkommensfreibetrages bei der Alimentenbevorschussung sowie eine Verschiebung der Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe für Flüchtlinge vom Kanton zu den Gemeinden. Alle Vernehmlassungsteilnehmenden befürworten im Grundsatz die Stossrichtung der Vorlage.

Die Möglichkeit, dass der Regierungsrat Abweichungen von den SKOS-RL beschliessen kann, wird von einer grossen Mehrheit unter Vorbehalt begrüsst. Neun Gemeinden und drei weitere Vernehmlassungsteilnehmende (CVP, JCVP, ASZ) schlagen vor, dass der Regierungsrat nur auf Antrag der kantonalen Sozialkommission Abweichungen beschliessen könne. SVP und FDP wollen die SKOS-RL nicht in der Sozialhilfegesetzgebung verankert haben. Gemäss FDP soll den Gegebenheiten des Kantons Rechnung getragen werden können und künftige Veränderungen der SKOS-RL sollen nicht automatisch für den Kanton Nidwalden Gültigkeit erlangen. Die SVP ist generell gegen eine Anwendung dieser Richtlinien und nimmt Bezug zur Stadt Rorschach, welche ihre Mitgliedschaft bei der SKOS aufgelöst hat. Drei Vernehmlassungsteilnehmende sind nicht damit einverstanden, dass der Regierungsrat

Abweichungen von den SKOS-RL beschliessen kann, da damit die Richtlinien aufgeweicht würden. Die Gemeinden stellen die SKOS-RL nicht in Frage.

Alle Vernehmlassungsteilnehmenden sind mit der Differenzierung der Leistungskürzungen bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe einverstanden. Für die Grünen Nidwalden und AvenirSocial, Zentralschweiz haben sich Leistungskürzungen im Rahmen der SKOS-RL zu bewegen. Weitergehenden Sanktionen werden klar abgelehnt. Für die Gemeinden ist wichtig, dass bei Leistungskürzungen in jedem Fall das Wohl von betroffenen Minderjährigen beachtet wird.

Die Möglichkeit der Einstellung von Nothilfe wird von einer Mehrheit befürwortet. Drei Vernehmlassungsteilnehmende (GN, ASZ, SPU) lehnen diesen Vorschlag ab, da die vorrangigen Sanktionsmöglichkeiten als ausreichend beurteilt werden. Die Gemeinden postulieren auch hier, dass das Wohl von betroffenen Minderjährigen besonders zu beachten ist.

Die Schaffung eines Erwerbsanreizes bei der Alimentenbevorschussung, indem bloss 2/3 des Einkommens angerechnet werden, wird von allen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Die SVP schlägt einen etwas geringeren Freibetrag vor.

Bis auf Beckenried sind alle damit einverstanden, dass der Regierungsrat Richtlinien der kantonalen Sozialkommission als verbindlich erklären kann. Für neun Gemeinden ist es wichtig, dass der jeweilige Gesamtgemeinderat in die Entscheidungsprozesse der kantonalen Sozialkommission eingebunden wird. Sie machen dazu einen Verfahrensvorschlag.

Die Verschiebung der Sozialhilfekosten für Flüchtlinge zulasten der Gemeinden findet keine Zustimmung. Der Vorschlag wird mit einem Verhältnis von 16:2 abgelehnt.

Im Rahmen von weiteren Anmerkungen zum Vernehmlassungsentwurf und zu den einzelnen Artikeln werden prüfenswerte Verbesserungsvorschläge zu Detailfragen gemacht. Teilweise werden Aussagen präzisiert, welche bereits bei der Beantwortung der Vernehmlassungsfragen gemacht worden sind. Die Grünen Nidwalden nehmen unter Art. 7 ein Grundsatzthema auf. Sie beantragen, dass die Zuständigkeit für die wirtschaftliche Sozialhilfe von den Gemeinden zum Kanton verschoben wird.

4 Einleitende Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
<p>Die strukturellen Anpassungen, wie Entflechtung des Heimbereichs, Stärkung der kantonalen Sozialkommission, Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton unterstützen wir. Nicht akzeptabel sind für die Grünen Nidwalden die vorgesehenen Änderungen, welche die Leistung der wirtschaftlichen Sozialhilfe betreffen. Insbesondere die geplanten Möglichkeiten zur Abweichung von den SKOS-Richtlinien und der Ausbau der Sanktionsmöglichkeiten, bis hin zur Streichung der Nothilfe, erachten wir als nicht notwendig, unverhältnismässig und sogar verfassungswidrig.</p> <p>Die Aufnahme von mehr und strengeren Sanktionsmöglichkeiten ins Sozialhilfegesetz ist für uns Ausdruck einer unsozialen Haltung und das Ergebnis jahrelanger Bedienung des Ressentiments gegen einen Teil der Mitglieder unserer Gesellschaft. In der Hauptsache gegen Armutsbetroffene, Ausländerinnen und Ausländer, Arbeitslose, Kranke und andere Randgruppen.</p>	GN	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Auch gemäss SKOS-RL sind begründete Abweichungen zulässig.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei strengen Sanktionen ist dem Verfahrensrecht besondere Beachtung zu schenken.</p>
<p>Für alle im Gesetz erwähnten Bezeichnungen wie SKOS oder SKOS-Richtlinien werden wir die Streichung beantragen. Es mutet seltsam an, dass der Kanton Nidwalden die SKOS-Empfehlungen im Gesetz verankert haben will, während anderswo (z.B. Stadt Rorschach) von solch übertriebenen Tari-</p>	SVP	<p>Teilweise Zustimmung</p> <p>Die SKOS-RL sind bereits in der heutigen Gesetzgebung verankert (§ 10. SHV). Die SHV ist ein Gesetz im formellen Sinne, das</p>

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
<p>fen Abstand genommen wird.</p> <p>Im Weiteren haben vertiefte Abklärungen in den Fachkommissionen ergeben, dass im Speziellen bei Ledigen mit einer Erwerbstätigkeit gegenüber von Sozialhilfe-Empfängern eine steuerliche Mehrbelastung gegeben ist. Aber auch bei den Verheirateten mit Kindern ist dies, in einem verminderten Ausmass, gegeben. Diese Ungleichheiten müssen zwingend ausgeglichen werden. Es kann doch nicht sein, dass Erwerbstätige gestraft werden.</p>		<p>durch den Landrat verabschiedet wurde und dem fakultativen Referendum untersteht.</p> <p>Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung werden die SKOS-RL nicht ins Gesetz aufgenommen. Dem Regierungsrat wird jedoch die Kompetenz eingeräumt, sich in der Verordnung an den SKOS-RL zu orientieren. Die Verbindlichkeit der RL wird in dem Masse eingeschränkt, als der Regierungsrat Abweichungen von den SKOS-RL vorsehen kann. Gegenüber der bisherigen Gesetzgebung werden die SKOS-RL damit abgeschwächt.</p> <p>Kenntnisnahme Die Fälle von Schlechterstellung von Erwerbstätigen sind selten. Falls bestimmte Regelungen zu grundsätzlich stossenden Situationen führen würden, kann der Regierungsrat in der Verordnung Abweichungen von den SKOS-RL vorsehen.</p>
<p>Inhaltlich keine grossen Änderungen, obwohl es sich um eine Totalrevision handelt. Die Strukturierung und Systematik ist klarer und übersichtlicher. Die Bevorschussung von Leistungen Dritter wird durch die gesetzliche Auszahlungspflicht (Art. 25) gesichert und sehr begrüsst.</p>	BUO	Kenntnisnahme

5 Beantwortung der Fragen

5.1 Abweichungen von den SKOS-Richtlinien

Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat Abweichungen von den SKOS-Richtlinien beschliessen kann (Art. 19. Abs. 2 neuSHG)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X		<p>Einverstanden, sofern diejenigen Personen und Instanzen, welche mit den Klienten zu tun haben, diese kennen und die Leistungen zu finanzieren haben, massgeblich in die Verfahren eingebunden werden. Wir schlagen folgenden Wortlaut vor: Auf Antrag der kantonalen Sozialkommission kann der Regierungsrat in einer Verordnung Abweichungen von den SKOS-Richtlinien regeln. Das Verfahren richtet sich nach Art. 42 neuSHG.</p>	CVP, JCVP, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, ASZ	<p>Teilweise Zustimmung Die Gemeinden werden vom Regierungsrat vorgängig angehört.</p>
	X	<p>Die SKOS-Richtlinien dürfen nicht im Gesetz verankert werden.</p>	SVP	<p>Teilweise Zustimmung Die Anwendbarkeit der SKOS-RL wird neu auf Stufe Verordnung geregelt. Der Regierungsrat kann zudem Abweichungen von den SKOS-RL vorsehen. Künftige Änderungen der SKOS-RL erlangen für NW nur Gültigkeit, wenn der Regierungsrat diesen zustimmt.</p>

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	X	Die Sozialverantwortlichen in den Gemeinden müssen zwingend in die Verfahren eingebunden werden. Diese sind näher bei den Leistungsempfängern als die kantonalen Instanzen.	SVP	Teilweise Zustimmung Die Gemeinden werden vom Regierungsrat vorgängig angehört.
	X	In Absatz 1 ist der Grundsatz der Orientierung an den SKOS-Richtlinien garantiert. Mit dem vorgesehenen Abs. 2 wird dieser Grundsatz aufge- weicht und der Regierungsrat kann auf Verord- nungsebene Abweichungen vornehmen. Wir sind gegen diese Schwächung der SKOS-Richtlinien.	GN	Ablehnung
X		Von den SKOS-Richtlinien sollte vollständig Ab- stand genommen werden. Der Regierungsrat erlässt auf Verordnungsstufe eigene kantonale Richtlinien, welche den Gegebenheiten des Kan- tons Rechnung tragen. Damit wird sichergestellt, dass allfällige Veränderungen der SKOS- Richtlinien nicht automatisch in die kantonale Sozialhilfe einfließen.	FDP	Teilweise Zustimmung Die SKOS-RL werden nicht im Gesetz verankert. Der Regie- rungsrat kann diesen jedoch auf Verordnungsstufe eine gewisse Verbindlichkeit geben. Auf jeden Fall werden künftige Änderungen der SKOS-RL für NW erst Gültig- keit erlangen, wenn der Regie- rungsrat diesen zustimmt. Müsste der Kanton Nidwalden eigene Richtlinien erarbeiten und diese künftig aktuell halten, wäre dies mit einem enormen perso- nellen Aufwand beim Rechts- dienst und beim Sozialamt ver- bunden.
	X	Zusätzliche Bestimmungen sollen nicht über Richtlinien erlassen werden dürfen, sondern den normalen gesetzgeberischen und politischen Weg nehmen.	BEC	Kenntnisname Dies ist genau der Grund, wes- halb der Regierungsrat die Richt- linien als verbindlich erklären muss. Die kantonale Sozialkom- mission kann selber keine Ver- ordnung und Gesetze erlassen. Auch in anderen Bereichen gibt es verbindliche Normen von Fachverbänden (z.B. die Normen des schweizerischen Ingenieurs- und Architektenvereins, SIA- Normen).
X			TH, APH- BUO	
X		Der Regierungsrat kann AUSNAHMSWEISE in einer Verordnung Abweichungen von den SKOS- Richtlinien regeln.	INS, WGB	Ablehnung
	X		SPU	

5.2 Leistungskürzungen

Unterstützen Sie die Ausweitung der Möglichkeit zur Leistungskürzung bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe (Art. 34 Abs. 2 altSHG / Art. 22 neuSHG)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X			CVP, JCVP, SVP, BUO, TH, SPU, APHBUO,	
X		Die FDP. Die Liberalen sind mit der Ausweitung der Möglichkeit zur Leistungskürzung bei der	FDP	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		wirtschaftlichen Sozialhilfe einverstanden. Dies entspricht auch einem Anliegen der Motion Banz.		
X		Die Leistungskürzung hat im Rahmen der SKOS-Richtlinien zu erfolgen. Weitergehende Einschränkungen lehnen wir ab.	GN	Kenntnisnahme
X		Vorschlag Abs. 4: <i>Die berechtigten Interessen von Minderjährigen sind auf jeden Fall zu berücksichtigen.</i>	BEC, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL,	Teilweise Zustimmung Neue Formulierung: <i>Die berechtigten Interessen von Minderjährigen sind angemessen zu berücksichtigen.</i>
X		Vorschlag Abs. 2: <i>Bei schweren Widerhandlungen gemäss Abs. 1, wie insbesondere wiederholten Verstössen, kann die Sozialhilfe befristet auf das bundesverfassungsmässige Minimum der Nothilfe beschränkt werden.</i> Die Beschränkung auf Nothilfe ist ein starker Eingriff in die Lebensbedingungen. Von der Sanktion soll nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden und dies nur für einen befristeten Zeitraum.	ASZ	Ablehnung Leistungskürzungen müssen in jedem Fall dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen. Dies bedeutet u.a. auch, dass die betroffene Person durch eine Änderung ihres Verhaltens selbst dafür sorgen müssen kann, dass der Anlass für die Kürzung wegfällt und diese deshalb zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden kann. Auch bei Einstellung der Sozialhilfe muss der betroffenen Person die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit einen neuen Antrag um Sozialhilfe einreichen zu können.

5.3 Einstellung von Nothilfe

Können Sie sich damit einverstanden erklären, dass im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe neu die Einstellung von Nothilfe möglich ist (Art. 23 neuSHG)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X			CVP, JCVP, SVP, BUO, TH, APH-BUO	
X		Dieser Änderung können wir vollumfänglich zustimmen. Damit kann auf die Sozialhilfeempfänger ein gewisser Druck ausgeübt werden, damit eine zumutbare Arbeit auch angenommen wird. Auch hier wird einem Anliegen der Motion Banz Rechnung getragen.	FDP	Kenntnisnahme
	X	Wir lehnen die Einstellung der Nothilfe als Sanktion ab, weil wir der Ansicht sind, dass die in Art. 22 vorgesehenen Leistungskürzungen ausreichend sind. Die professionelle Sozialhilfe hat mit Art. 22 genügend Mittel, um mit Hilfe suchenden Personen, die nicht kooperieren, umzugehen. Die Einstellung der Nothilfe (Dach über dem Kopf und Nahrung) erachten wir als unverhältnismässige Sanktion. Wenn eine Person in einem Familiensystem, welches WSH bezieht, sich weigert eine ihm zumutbare Arbeit anzunehmen, wird die ganze Familie sanktioniert. Diese Sippenhaftung lehnen wir ab. Zudem würde die ausgewiesene Bedürftigkeit dadurch noch verstärkt. Auch wenn die Einstellung der Nothilfe vor dem obersten Gericht standhält, sind wir dagegen, dass ein Grundrecht	GN	Kenntnisnahme Gemäss Entscheiden des Bundesgerichts ist die Einstellung von Sozialhilfe möglich. Auch die SKOS-RL sehen die Einstellung von Sozialhilfe unter bestimmten Umständen und unter Einhaltung eines korrekten Verfahrens vor. Analoge Regelung kennt auch der Kanton Zürich (§ 24 SHG ZH).

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		auf diese Art ausgehebelt wird.		
X		Vorschlag Abs. 2: <i>Die berechtigten Interessen von Minderjährigen sind auf jeden Fall zu berücksichtigen.</i>	BEC, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL,	Teilweise Zustimmung Neue Formulierung: <i>Die berechtigten Interessen von Minderjährigen sind angemessen zu berücksichtigen.</i>
	X	Diese zusätzliche Sanktionsmöglichkeit entspricht unseres Erachtens nicht mehr der Menschenwürde und verletzt Art. 12 der Bundesverfassung. Bereits die Beschränkung auf Nothilfe ist eine einschneidende Form von Sanktionen. Wird den Betroffenen noch die Nothilfe gestrichen, besteht ein erhebliches Risiko, dass sie in die Kriminalität gezwungen werden oder aber gesundheitlich dekomensieren und es zu einem Eintritt in eine psychiatrische Klinik kommt. Diese gesellschaftlichen Kosten stehen in keinem Verhältnis zur Nothilfe.	ASZ	Kenntnisnahme Gemäss Entscheiden des Bundesgerichts ist die Einstellung von Sozialhilfe möglich. Auch die SKOS-RL sehen die Einstellung von Sozialhilfe unter bestimmten Umständen und unter Einhaltung eines korrekten Verfahrens vor. Analoge Regelung kennt auch der Kanton Zürich (§ 24 SHG ZH).
	X	Mit Art. 22 besteht schon die Möglichkeit der Leistungskürzung. Mit diesen Instrumenten verfügt die professionelle Sozialhilfe jetzt schon über genügend Mittel um mit hilfeschuchenden Personen, die nicht kooperieren umzugehen. Die existenzsichernde Nothilfe zu streichen, verstösst gegen Art. 12 der Bundesverfassung.	SPU	Kenntnisnahme (Siehe oben)

5.4 Erwerbsanreiz bei der Alimentenhilfe

Unterstützen Sie die Schaffung eines Erwerbsanreizes bei der Alimentenbevorschussung indem bloss 2/3 des Erwerbseinkommens angerechnet werden (Art. 33 Abs.3 neuSHG, bzw. Art. 11 ELG)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X			CVP, JCVP, ASZ, TH, SPU, APH-BUO	
X		Anreize schaffen ja; aber vielleicht könnte der Ansatz auch nur 75% oder 80% des Einkommens sein.	SVP	Kenntnisnahme Orientierung am ELG schafft Klarheit.
X		Diesen Anreiz finden wir sehr sinnvoll.	FDP	
X		Anreizsysteme sind allgemein motivierend für Menschen, welche auf Unterstützung des Staates angewiesen sind.	GN	
X		Wir begrüssen die Schaffung des Anreizes mehr zu arbeiten, damit für die Anspruchsberechtigten tatsächlich auch mehr bleibt. Art. 33 Abs. 3 neuSHG ist zu dahin gehend zu ergänzen, dass sich das Verfahren nach Art. 42 neuSHG richtet (Antrag der Sozialkommission, sofern Abweichungen vom ELG vorgesehen sind).	BUO, BEC, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	Ablehnung Die Zuständigkeit für kantonale Gesetzgebung liegt beim Landrat und beim Regierungsrat. Die kantonale Sozialkommission hat keine Gesetzgebungskompetenz; dies wäre verfassungswidrig und zudem auch ein Eingriff in die kantonale Gesetzgebungskompetenz. Die kantonale Sozialkommission bzw. die Gemeinden werden jedoch angehört.
X		Der Gemeinderat begrüsst, trotz kurzfristiger Erhöhung der Alimentenbevorschussung, die	STA	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		Schaffung des Anreizes mehr zu arbeiten, damit für die Anspruchsberechtigten tatsächlich auch mehr bleibt. Dabei gilt es zu beachten, dass durch respektive trotz diesem Anreiz weiterhin sichergestellt bleiben muss, dass die erziehende Person die erzieherischen Aufgaben nicht vernachlässigt.		

5.5 Verbindlichkeit der Richtlinien der kantonalen Sozialkommission

Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat Richtlinien der kantonalen Sozialkommission als verbindlich erklären kann (Art. 42 Abs. 4 neuSHG)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X			CVP, JCVP, GN, ASZ, TH, SPU, APH-BUO	
X		Wir sind nur einverstanden, wenn die Sozialvorsteher der Gemeinden in die Entscheidungen mit eingebunden werden (qualifiziertes Mehr).	SVP	Teilweise Zustimmung Sozialvorsteher/innen bilden die kantonale Sozialkommission. Der Sozialkommission und den Gemeinderäten wird durch Anhörung Mitsprache ermöglicht.
X		Vorschlag zu Art. 42 Abs. 2 Ziff. 2: <i>Richtlinien in den Bereichen erlassen, die weder in der Sozialhilfegesetzgebung noch in den SKOS-Richtlinien kant. Verordnungen abschliessend geregelt sind.</i>	FDP	Ablehnung Obwohl die SKOS-RL nicht mehr auf Gesetzesstufe verankert werden, behalten sie in der Verordnung eine Bedeutung. Der Regierungsrat hat jedoch die Kompetenz, Abweichungen von der SKOS-RL vorzusehen. Wenn Nidwalden selber die entsprechenden Verordnungsbestimmungen erlassen muss, bedeutet dies einen grossen Mehraufwand für Verwaltung und Politik. Dies gilt auch für künftige Aktualisierungen des Regelwerks.
X		Um die kantonale Sozialkommission zu stärken, schlagen wir ergänzend folgendes Vorgehen vor: Acht Wochen vor der Sitzung erhalten alle stimmberechtigten Mitglieder die zu behandelnden Geschäfte in schriftlicher Form. Im Gemeinderat wird die Meinung gebildet, welche der Sozialvorsteher an der Sozialkommissionssitzung dann vertritt. Um in der kantonalen Sozialkommission eine Entscheidung zu bewirken, müssen mindestens 8 Gemeinden zustimmen. Das beschriebene Vorgehen erscheint uns als zwingend, da die Sozialvorsteher die Meinung des gesamten Gemeinderates vertreten und nicht bloss die Meinung des Sozialbereiches. Damit die Meinung breit getragen wird, erachten wir ein qualifiziertes Mehr als sinnvoll. Wir beantragen obiges Vorgehen in der Sozialhilfereverordnung § 6, mit dem Inhalt in Abs. 2 zu ersetzen.	BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	Teilweise Zustimmung Das Verfahren ist nicht im Gesetz, sondern in der Verordnung zu regeln. Die Anliegen der Gemeinden werden darin angemessen berücksichtigt.

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	X	<p>Eine Stärkung der kantonalen Sozialkommission wird abgelehnt. Insbesondere darf es nicht sein, dass die kantonale Sozialkommission Richtlinien in den Bereichen erlassen kann, die weder in der Sozialhilfegesetzgebung noch in den SKOS-Richtlinien abschliessend geregelt sind. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Frage 1.</p> <p>Der Artikel 42 ist ersatzlos zu streichen. Allfällige Fragen können auch anlässlich von jährlichen Erfahrungsaustauschen geklärt werden.</p> <p>Die Sozialhilfeverordnung ist in § 5 und § 6 entsprechend anzupassen.</p>	BEC	<p>Ablehnung</p> <p>Der Regierungsrat ist für die Erklärung der Verbindlichkeit zuständig. Durch die kantonale Sozialkommission wird die Mitsprache der Gemeinden sichergestellt.</p>

5.6 Kostentragung der wirtschaftlichen Sozialhilfe für Flüchtlinge

Die Gemeinden haben dem Kanton die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe für Flüchtlinge zu ersetzen. Damit soll ein teilweiser Ausgleich für die Kostenverschiebung im Rahmen des neuen Betreuungsgesetzes zulasten des Kantons geschaffen werden. Können Sie diesem Vorgehen zustimmen (Art. 50 Abs. 3 neuSHG)?

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
X		Bei gesamtheitlicher Betrachtung der beiden vorliegenden Gesetze (Betreuungsgesetz und Sozialhilfegesetz) ist die vorgeschlagene Kostenverschiebung zulasten der Gemeinden vertretbar.	FDP	Kenntnisnahme
X			SPU	
	X	Die Betreuung der Flüchtlinge ist Aufgabe des Kantons. Wenn diese Aufgabe beim Kanton angesiedelt ist, dann soll er auch die Kosten übernehmen. Die CVP Nidwalden erachtet es, wie schon mehrmals in Vernehmlassungen ausgeführt, nicht als sinnvoll, wenn der Kanton Aufgaben hat oder übernimmt und gleichzeitig den Gemeinden den finanziellen Aufwand übertragen will. Das ist nämlich nicht Föderalismus, wie wir ihn verstehen.	CVP	<p>Ablehnung</p> <p>Am Grundsatz der Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton wird festgehalten.</p> <p>Die Gemeinden sind zuständig für die wirtschaftliche Sozialhilfe.</p>
	X	Die Gemeinden werden nie direkt mit den Flüchtlingen konfrontiert und bekommen diese auch nicht zu Gesicht. Daher macht diese Änderung aus unserer Sicht keinen Sinn. Hierbei handelt es sich nur um eine überflüssige Kostenverschiebung, mit der Sparübungen erzwungen werden. Wir schlagen ebenfalls vor, dass man die Sozialhilfe für Flüchtlinge und Asylbewerber schrittweise kürzt, sobald diese in einen Arbeitsprozess aufgenommen werden.	JCVP	Der Bereich Betreuung und Pflege ist Sache des Kantons. Im Rahmen des neuen Betreuungsgesetzes übernimmt der Kanton hier noch weitere Aufgaben und entlastet damit die Gemeinden.
	X	Das Flüchtlingswesen ist Sache des Kantons. Wenn die Gemeinden keinen Einfluss nehmen können, darf man sie auch nicht zur Kasse beten.	SVP	
	X	Wo sich Flüchtlinge im Kanton Nidwalden aufhalten, ist stark abhängig vom Wohnungsangebot. Dass die Gemeinden Kosten übernehmen müssen, ohne Einfluss in Bezug auf Beratung und Betreuung übernehmen zu können, erachten wir als stossend.	GN	
	X	Flüchtlinge werden durch den Kanton betreut. Die Gemeinden sollen Kosten übernehmen für Klienten, welche sie nie zu Gesicht bekommen. Mit dem Vorgehen: „der Kanton bestimmt, die Ge-	BUO, BEC, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA,	

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		<p>meinde bezahlt“ sind wir nicht einverstanden. Wenn die Gemeinde wirtschaftliche Sozialhilfe bezahlen soll, dann muss es auch möglich sein, mit den Personen zu reden, Auflagen zu erlassen und diese zu kontrollieren. Ausserdem muss die Gemeinde bereits die Kosten für den Familiennachzug berappen, ohne darauf Einfluss nehmen zu können.</p> <p>Bei der Frage 6 handelt es sich zweifellos um eine Suggestivfrage. Den Vernehmlassungsteilnehmern wird der Eindruck vermittelt, der Kanton übernehme mit dem neuen Betreuungsgesetz zusätzliche Kosten. Dem ist mindestens mittelfristig nicht so. Nachdem künftig nur noch Darlehen gewährt statt Investitionsbeiträge ausgerichtet werden sollen, kann auch der Kanton Mittel einsparen.</p> <p>Ferner basiert dieser Artikel auf einem Denkfehler. Für die Geltendmachung der Verwandtenunterstützungspflicht und die Rückerstattung ist dasjenige Gemeinwesen zuständig, das Sozialhilfe entrichtet hat. Wenn nun der Kanton Sozialhilfe ausrichtet und diese vollumfänglich von den Gemeinden übernommen werden muss (Verteilschlüssel nach Einwohnern), besteht für den Kanton keinerlei Motivation, die Kosten gering zu halten und Abklärungen bezüglich Verwandtenunterstützungspflicht resp. Rückerstattung vorzunehmen.</p> <p>Die heutige Lösung hat sich insofern bewährt, als das Amt für Asyl die Aufgaben kompetent wahrnimmt.</p>	SST, WOL	
	X	<p>Als Ergänzung zur obigen gemeinsamen Stellungnahme der Gemeinden: Diese Kostenverschiebung widerspricht dem Projekt „Entlastung der Haushalte“, mit welchem vor ca. 10 Jahren die Aufgaben- und Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden geregelt wurde. Dannzumal wurden die Kosten aufgeteilt nach dem Grundsatz „Wer zahlt befiehlt“.</p> <p>Falls dennoch die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe für Flüchtlinge den Gemeinden weiter belastet werden sollten, ist die Kostenteilung im Verhältnis zur Einwohnerzahl vorzunehmen.</p>	HER	
	X		APHBUO	

5.7 Weitere Anmerkungen zum Vernehmlassungsentwurf

Anmerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Welcher Bezug hat Art. 61 (Kantonales Spielbankengesetz) zur Sozialhilfegesetzgebung?	JCVP	Das kantonale Spielbankengesetz (NG 933.2) nimmt in Art. 7 Bezug zu einem bereits heute nicht mehr gültigen Art. 57 des Sozialhilfegesetzes. Mit der neuen Formulierung „Der Ertrag der kantonalen Spielbankenabgabe fliesst an den Kanton“ wird dies korrigiert.
Die KESB im Kanton muss angehalten werden, die Gemeinden und deren Sozialämter vermehrt in ihre Arbeit mit einzu-	SVP	Kenntnisnahme

Anmerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
beziehen. Eine Effizienzsteigerung und Kosteneinsparung wäre hier sicher noch möglich.		
Unserer Ansicht nach läuft die Informationspolitik zwischen KESB und der Gemeinde nicht unseren Erwartungen entsprechend. Wir würden den vermehrten Einbezug der Gemeinden durch die KESB sehr begrüßen. Möglicherweise könnte man mit einer veränderten Praxis da und dort Geld und Zeit einsparen, womit immer weitere Kostensteigerungen womöglich hinfällig würden.	BEC, DAL, EMO, ODO, SST, WOL	Kenntnisnahme Zuständigkeiten der KESB ergeben sich aus dem Bundesrecht.
Wir würden es begrüßen, wenn die Zuständigkeit für die wirtschaftliche Sozialhilfe für alle Bevölkerungsgruppen vollumfänglich an den Kanton gehen würde. Wir erachten die von Ihnen beschriebene Nähe der Gemeindebehörden zu den Sozialhilfebeziehenden nicht als Vorteil, sondern erfahren in unserer täglichen Arbeit, dass die Nähe und die dadurch fehlende Anonymität sehr belastend sein und sozialhilfeabhängige Menschen in ihrer Gesundheit beeinträchtigen kann.	ASZ	Ablehnung

6 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Sozialhilfegesetzes

Art.	Anregung/Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Art. 5	Abs. 2 Alle hilfesuchenden Personen sind rechtsgleich zu behandeln. Streichen, da unter Hinweis auf Art. 8 BV nicht nötig.	BUO	Ablehnung Da sich die Sozialhilfe in einem sensiblen Bereich bewegt, ist die explizite Verankerung der Rechtsgleichheit hier angebracht. Zudem ist es wichtig, dass trotz Individualisierungsprinzip gemäss Abs. 1 die Rechtsgleichheit verankert ist.
Art. 7	Wir beantragen, die Zuständigkeit für die wirtschaftliche Sozialhilfe von den Gemeinden zum Kanton zu verschieben. Die mit der Entrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe geforderte Professionalität ist heute beim Sozialamt des Kantons vorhanden und der Hauptteil der Beratung, Prüfung und Antragstellung passiert beim Kanton. Rechtsgleichheit und Gleichbehandlung kann so sichergestellt werden. Das Sozialamt Nidwalden ist das eigentliche Kompetenzzentrum, wenn es um soziale Themen geht. Diese Synergien müssen genutzt werden.	GN	Ablehnung Steht bei der aktuellen Revision nicht zur Debatte. Die Auswirkungen müssten geprüft werden.
	Abs. 4 Diese Frist gilt nur, wenn die betreffende Person am bisherigen Unterstützungswohnsitz im Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels von der Sozialbehörde wirtschaftliche Sozialhilfe empfangen hat. Streichen, da bereits Abs. 3 vorschreibt, wenn hilfeempfangende Person Wohnsitz wechselt.	BUO	Ablehnung Abs. 4 wurde eingefügt, da bisherige Gesetzgebung zu Unklarheiten führte.
Art. 10	Auch wenn bisheriges Recht, vermag Zuständigkeitsvorschrift nicht zu überzeugen; klarer formulieren, so dass Verpflichtung besteht.	BUO	Ablehnung Aufgabenteilung wird nicht verändert.
Art. 13	Aktueller Titel „Zweck“ mit „Zuständigkeit“ ergänzen, da Art. 13 verpflichtende Aufgaben für den Kanton beschreibt.	BUO	Ablehnung
Art. 17	Aktueller Titel „Anspruch“ durch „Inhalt, Anspruch“ ergänzen. Aus systematischen Gründen Reihenfolge der Absätze (3/1/2) ändern.	BUO	Teilweise Zustimmung Neuer Titel: „Anspruch, Umfang“.
Art. 19	Was heisst „orientiert“ - Verbindlichkeit geringer als im bisherigen Recht - in § 10 SHV1 ist von „wegwei-	BUO	Kenntnisnahme Durch kantonale Richtlinien als

Art.	Anregung/Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	send" die Rede,; beides lässt gewissen Beurteilungsspielraum durch die Entscheidbehörde - wo ist Grenze?		Ergänzung zu den SKOS-RL und möglich Abweichung von den SKOS-RL, welche vom Regierungsrat erlassen werden, ist der Handlungsspielraum ausreichend definiert.
	Druckfehler in Abs. 4: .Einkünfte und Vermögenswerte, auf die ...	BUO	Zustimmung
	Da ein grosses Gefälle zwischen den Wohnkosten der einzelnen Gemeinden vorhanden ist, sind innerkantonale Abweichungen zu den SKOS-Richtlinien vorzunehmen. Aktuell besteht die Tendenz, dass die Sozialfälle in die wohnkostengünstige Gemeinden mit guter öffentlicher Erschliessung abwandern.	WOL	Kenntnisnahme Die SKOS-RL machen keine Vorgaben zu den anrechenbaren Wohnkosten. Sie empfehlen den Gemeinden, regional angepasste Obergrenzen für die anrechenbaren Mieten festzulegen. In Nidwalden werden diese Obergrenzen von der kantonalen Sozialkommission festgelegt. Diese befinden sich zurzeit in Überarbeitung. Die Anliegen der Gemeinde Wolfenschiessen werden bei der Überarbeitung berücksichtigt.
	Abs. 1 und 2 sind zu streichen und mit den bisherigen Abs. 3 und 4 zu ersetzen.	SVP	Teilweise Zustimmung Die SKOS-RL werden nicht im Gesetz verankert. Die Anwendbarkeit der SKOS-RL wird neu auf Stufe Verordnung geregelt. Der Regierungsrat kann zudem Abweichungen von den SKOS-RL vorsehen.
	Die Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe orientiert richt sich nach den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe.	ASZ	Ablehnung
	Abs. 2 ist zu streichen. Wenn der Regierungsrat Abweichungen von den SKOS-Richtlinien beschliessen kann, werden diese Richtlinien geschwächt.	GN, ASZ	Ablehnung
	Abs. 2 <i>Der Regierungsrat kann <u>ausnahmsweise</u> in einer Verordnung Abweichungen von den SKOS-Richtlinien regeln.</i> Ein Gesetz soll die heutige Regierungsratszusammensetzung überdauern, und die SKOS-Richtlinien welche eine gesamtschweizerische Regelung darstellen normativen Charakter haben.	INS, WGB	Ablehnung
	Abs. 3 ist zu streichen. Sozialhilfe dient nicht nur der wirtschaftlichen Existenzsicherung, sondern sie hat auch einen integrierenden Charakter. Um die individuelle Situation von Sozialhilfebeziehenden angemessen zu berücksichtigen, sehen die SKOS-Richtlinien nebst dem Grundbedarf auch situationsbedingte Leistungen vor. Sie berücksichtigen besondere gesundheitliche, wirtschaftliche oder familiäre Umstände von unterstützten Personen. Situationsbedingte Leistungen müssen begründet sein.	GN	Ablehnung Abs. 3 widerspricht nicht dem Individualisierungsgrundsatz der Sozialhilfe.
Art. 20	In Abs. 2 wird 2x das selbe aufgeführt: „im Umfang von Art. 19“ = „ für darüber hinausgehende Beträge wird keine Kostengutsprache geleistet.“ 1 Passage ist zu streichen.	BUO	Ablehnung Zur Präzisierung ist die bestehende Formulierung notwendig. So umfasst z.B. die Bevorschussung einer IV-Rente nicht die mutmassliche Höhe der Rente, sondern einzig das sozialhilfe-

Art.	Anregung/Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			rechtliche Existenzminimum.
Art. 22	Abschliessende Regelung der Gründe für Leistungskürzung wird abgelehnt. Mit „insbesondere“ kann offener formuliert werden.	BUO	Ablehnung Bestehende Formulierung schafft Rechtssicherheit.
	Möglichkeiten für Leistungskürzungen müssen unbedingt vorhanden sein. Wir stellen fest, dass Klienten vermehrt aggressiv und nicht kooperationsbereit sind.	WOL	Kenntnisnahme
	Wir sind mit den aufgeführten Leistungskürzungen einverstanden. Diese haben jedoch im Rahmen der SKOS-Richtlinien zu erfolgen: Als Sanktion kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) für die Dauer von maximal 12 Monaten um höchstens 15 Prozent gekürzt werden. Im Weiteren können Leistungen mit Anreizcharakter (EFB, IZU, MIZ) gekürzt oder gestrichen werden. Bei Kürzungen ist die Situation von mitbetroffenen Personen einer Unterstützungseinheit angemessen zu berücksichtigen.	GN	Kenntnisnahme Mit der Kürzung bis zur Nothilfe kann die Reduktion mehr als 15% des Grundbedarfs ausmachen.
	Es handelt sich hier um Art. 12 der Bundesverfassung. Nur wird in diesem Artikel keine Aussage gemacht, welche Betragsgrösse dem Minimum entspricht. Dies könnte in der Praxis zu unterschiedlichen Handlungen führen.	SVP	Kenntnisnahme Nothilfe umfasst die Mittel, welche für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. In der Praxis umfasst dies eine Unterkunft, Nahrungsmittel und medizinischer Grundversorgung.
Art. 23	Hier besteht ein Widerspruch zwischen Bericht und Vorlage: Bericht: <i>„Weitergehende Einschränkungen des Rechts auf Nothilfe sind aufgrund von Art. 12 BV nicht zulässig.“</i> Vorlage: <i>„Vom grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Nothilfe gestützt auf Art. 12 der BV kann ausnahmsweise abgewichen werden ...“</i>	BUO	Kenntnisnahme
	Wir lehnen die Einstellung der Nothilfe als Sanktion ab, weil wir der Ansicht sind, dass die in Art. 22 vorgesehenen Leistungskürzungen ausreichend sind. Die professionelle Sozialhilfe hat mit Art. 22 genügend Mittel, um mit hilfeschenden Personen, die nicht kooperieren, umzugehen. Siehe ausführliche Antwort auf separatem Formular. Aus Sicht der Praxis ist zu bemerken, dass die Grundsicherung wesentlich ist für ein einigermaßen konstruktives Verhalten. Es ist zudem bekannt, dass bereits Personen, welche nur Nothilfe erhalten, sich deliktisch verhalten oder in die Prostitution drängen lassen. Zudem wird die Zusammenarbeit Klient und Beratungsperson dermassen erschwert, dass die personellen und finanziellen Ressourcen in der Verwaltung stark beansprucht werden. Nicht zuletzt ist es unwürdig, wenn Menschen im reichen Kanton Nidwalden kein Geld für Nahrung erhalten!	GN	Ablehnung Gemäss Entscheiden des Bundesgerichts ist die Einstellung von Sozialhilfe möglich. Auch die SKOS-RL sehen die Einstellung von Sozialhilfe unter bestimmten Umständen und unter Einhaltung eines korrekten Verfahrens vor.
Art. 25	Wir begrüssen die klare Regelung betreffend Bevorschussung und dem Recht zur direkten Auszahlung von Nachzahlungen von Renten sehr. Die alte Regelung gemäss § 11 der Sozialhilfeverordnung, welche noch mit einer Abtretungserklärung operiert, hat im Hinblick auf das Abtretungsverbot bei Verrechnungsanträgen immer wieder zu Diskussionen geführt (insbesondere wegen Randziffer 10063 der Rentenweg-	AKNW	Kenntnisnahme

Art.	Anregung/Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	leitung Bund). Abs. 2 <i>Die vorschussleistende Politische Gemeinde kann bei den Dritten via Abtretungserklärung die direkte Auszahlung der Nachzahlung verlangen.</i> Erklärung: Es entspricht einem Rechtsprinzip, dass Sozialhilfebeziehende Informations- und Mitspracherecht haben. Bei der Einforderung von Leistungen Dritter handelt es sich meistens um persönliche Versicherungsansprüche des Sozialhilfebeziehenden. Wenn diese Versicherungsleistung nun von dem Sozialhilfeorgan geltend gemacht wird, soll weiterhin das Einverständnis bzw. eine Abtretungserklärung notwendig sein.	ASZ	Ablehnung Das direkte Verrechnungsrecht mit Leistungen der Sozialversicherung ist kein Widerspruch zu einem Rechtsprinzip. Verrechnet könnten nur Leistungen werden, welche im betreffenden Zeitraum tatsächlich bevorschusst wurden.
Art. 29	<i>Es gelten die allgemeinen Grundsätze zur wirtschaftlichen Sozialhilfe; insbesondere kommen bei Leistungskürzungen und bei Einstellungen der Nothilfe Art. 22 und Art. 23 sowie bei der Bevorschussung von Leistungen Dritter Art. 25 sinngemäss zur Anwendung.</i> Kann gestrichen werden, da sonst doppelt aufgeführt.	ASZ	Ablehnung Dient zur Klarstellung, dass Leistungskürzungen und Einstellungen auch bei diesen ausländischen Personengruppen Gültigkeit haben.
Art. 30	Abs. 1: Verweis auf das Zuständigkeitsgesetz präziser wie folgt formulieren: „Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG)“.	BUO	Ablehnung Vorgeschlagene Formulierung entspricht dem Beschluss Redaktionskommission.
Art. 35	Abs. 2 zwingend formulieren: „Die kommunale Sozialbehörde kann muss den Anspruch bei den Verwandten geltend machen ...“	BUO	Ablehnung Für die Geltendmachung von Verwandtenunterstützung ist ein gewisser Ermessensspielraum sinnvoll. Teilweise erbringen Verwandte nicht monetäre Leistungen, welche für den Hilfsprozess geeigneter sind, als finanzielle Beiträge. Zudem könnte eine „muss-Bestimmung“ zu unnötigen Prozessen führen.
Art. 36	Wortlaut: <i>Wer nach der Vollendung des 18. Altersjahres wirtschaftliche Sozialhilfe zur Deckung des Lebensbedarfs bezogen hat, ist verpflichtet, sie ganz oder teilweise zurück zu erstatten, wenn die hilfeempfangende Person zu erheblichem Vermögen gekommen ist.</i> Wir plädieren dafür, dass keine Rückerstattung aus späterem Erwerbseinkommen wie auch auf bezogene Leistungen für die berufliche und soziale Integration geltend gemacht wird.	ASZ	Ablehnung
Art. 38	Abs. 2: Die Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes <u>ZUG</u> bleiben vorbehalten.	BUO	Ablehnung (siehe Art. 30)
Art. 39	Die beabsichtigte Senkung der absoluten Verjährungsfrist von 25 auf 15 Jahre erachtet der Gemeinderat als einen zu tiefen Wert, weil dies für die Gemeinde durchaus finanzielle Nachteile mit sich bringen kann. Vorgeschlagen wird eine Verjährungsfrist von 20 Jahre.	STA	Zustimmung
Art. 41	Ev. in Abs. 2 festhalten, dass SOKO in Gemeindeordnung zu verankern ist, da diese durch Stimmberechtigte zu erlassen ist – bei Reglementen ist dies ev. nicht sicher. Ev. Passus „oder in einem Reglement“ streichen.	BUO	Ablehnung Art. 41 deckt sich mit Art. 108 Gemeindegesetz.
Art. 42	Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:	SVP	Ablehnung

Art.	Anregung/Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	Richtlinien in den Bereichen erlassen, die weder in der Sozialhilfegesetzgebung noch in den SKOS-Richtlinien nicht abschliessend geregelt sind.		Wie bereits mehrmals erwähnt, wird die Verbindlichkeit der SKOS-RL mit dieser Gesetzesvorlage stark eingeschränkt. Für die Bemessung der Sozialhilfe sind die SKOS-RL im Sinne einer Referenzgrösse durchaus sinnvoll. Die Gemeinden beurteilen die SKOS-RL als bewährtes Instrument für die Umsetzung der Sozialhilfe und stellen diese in keiner Weise in Frage. Zudem hat der Regierungsrat die Kompetenz, Abweichungen von den SKOS-RL vorzusehen. Künftige Änderungen der SKOS-RL werden nicht automatisch übernommen, sondern bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.
Art. 45	„wahrheitsgetreu“ streichen, da – überflüssig. Instanzen haben hoffentlich kein Interesse, nicht wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.	BUO	Zustimmung
Art. 46	Vorschrift soll auch auf Auskunftsrecht über finanzielle Verhältnisse von Personen im Rahmen der Verwandtenunterstützung erweitert werden.	BUO	Ablehnung Bundesrechtswidrig, da das Steuergeheimnis verletzt wird.
	Gemäss Bericht sind hier „Dritte“ gemeint. Pro Memoria erlauben wir uns den Hinweis, dass damit kein Recht der Sozialhilfebehörden entsteht, bei der Ausgleichskasse und/oder IV-Stelle Daten einzuholen. Die gesetzliche Grundlage sowie in welcher Form diese Auskunft einverlangt werden muss, findet sich im Bundesrecht (Art. 50 Abs. 1 Ziff. e AHVG).	AKNW	Kenntnisnahme
Art. 47	Ganzer Artikel „Geheimhaltungspflicht“ streichen. Ist rein deklaratorisch und gilt sowieso; kann daher ohne Weiteres gestrichen werden.	BUO	Ablehnung Da durch die kommunale Organisation der Sozialhilfe zahlreiche Personen in das Verfahren eingebunden sind, ist die besondere Gewichtung der Geheimhaltungspflicht sinnvoll.
Art. 49 Art. 50	Hier sind Anpassungen notwendig, wenn die Zuständigkeit gemäss Art. 7 von den Gemeinden zum Kanton verschoben wird.	GN	Kenntnisnahme
Art. 50	Abs. 3 überträgt den Gemeinden die Kosten für anerkannte Flüchtlinge, die er bis 12 Jahre betreut. Kosten sollen von dem Gemeinwesen getragen, wo sie anfallen bzw. der Vollzug erfolgt, das heisst in diesem Falle beim Kanton. Dies war auch seinerzeit die Überlegung im Rahmen der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kanton. Dass nun davon wieder abgewichen werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Im Übrigen ist dem SHG nicht zu entnehmen, wo die Absichten gesetzlich verankert sein sollen, dass dies erst ab dem 6. Jahr gelten soll. Abs.3 soll deshalb gestrichen werden.	BUO	Ablehnung Gemäss Bundesgesetz ist der Bund die ersten 5 Jahre seit der Einreise zuständig.
	Ist die Bezeichnung „Politische Gemeinden“ mit Art. 16 bzw. Art. 50 Abs. 2 Ziff. 3 über die Schulsozialarbeit vereinbar, wo „nur“ von „Gemeinden“ die Rede ist.	BUO	Zustimmung Je nach Organisation der Gemeinde ist hier die Schulgemeinde oder die Politische Gemeinde zuständig. Der Begriffe „Politische“ kann jedoch gestrichen

Art.	Anregung/Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			werden.
Art. 56	<i>Die für die Sozialhilfe zuständige Instanz ist zur Strafanzeige verpflichtet, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.</i> Auch hier weisen wir darauf hin, dass diese Instanz, je nach Zusammensetzung, das „geringfügig“ unterschiedlich interpretiert. Können da nicht verbindliche Aussagen gemacht werden?	SVP	Kenntnisnahme Entspricht der üblichen Formulierung der Nidwaldner Gesetzgebung (z.B. Baugesetz).
VIII.	Titel „Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen“ ist so nicht zutreffend. Art. 57-62 beinhalten nur Vollzugs- und Schlussbestimmungen, nicht aber auch Übergangsbestimmungen.	BUO	Zustimmung
Art. 62	Absicht ist, SHG und BetrG zusammen gemeinsam in Kraft treten zu lassen. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von Abs. 2 jedoch nicht. Diesen wie folgt formulieren: „Es tritt unter dem Vorbehalt des BetrG zusammen mit diesem in Kraft.“	BUO	Ablehnung Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest (Abs. 3).

7 Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen der Sozialhilfeverordnung

§	Anregung/Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
§ 3	Abs. 2 Ziff. 4 bezieht sich auf 2 Kategorien von Ausländern, Art. 28 SHG auf 4 Kategorien – Widerspruch?	BUO	Zustimmung Es wird ein Verweis auf Art. 28 aufgenommen.
§ 4	Die geltende Regelung von § 4 Abs. 1 Ziff. 10 über die Abklärung und die Antragstellung betreffend Verwandtenunterstützungspflicht fehlt im Katalog der Aufgaben des Sozialamtes. Auch wenn das Sozialamt dieser Aufgabe während Jahren nicht nachgekommen ist, ist diese dennoch wieder in den Aufgabekatalog aufzunehmen.	BUO	Ablehnung Da das kantonale Sozialamt keinen Zugriff auf Steuerdaten hat, beschloss die kantonale Sozialkommission am 7. November 2002, dass die Gemeinden die Abklärungen bezüglich Verwandtenunterstützung vornehmen. Dies hat sich bewährt und soll so in die Gesetzgebung aufgenommen werden.
§ 5	In dieser Form abzulehnen. Es versteht sich von selbst, dass grundsätzlich Amtsvorsteher an den Sitzungen teilnimmt. Was, wenn er verhindert ist. Er wird Person seines Vertrauens als StV entsenden. Bei Gemeinden wie Buochs mit kommunaler Sozialkommission ist Amtsvorsteher ohnehin „nur“ primus inter pares – was spricht im Verhinderungsfall des Amtsvorstehers für StV durch Kommissionsmitglied. Mit aktuellem Wortlaut ist gar keine Stellvertretung möglich.	BUO	Ablehnung Die kantonale Sozialkommission soll eine politische Kommission bleiben. Durch eine grosszügige Stellvertretungsregelung besteht die Gefahr, dass das Gremium zunehmend durch Personal aus der Verwaltung besetzt wird und so zu einer Fachkommission wird.
§ 7	Wir gehen davon aus, dass in Sonderfällen unter dem Begriff „medizinische Grundversorgung“ auch die Übernahme von Prämien sowie von Kostenbeteiligungen und Franchisen gemeint ist. Dies aufgrund der Anpassungen im kKVG betreffend Prämienverbilligung (neuer Anmeldeschluss 30.4.).	AKNW	Kenntnisnahme Wird in den Bericht zur Gesetzesvorlage aufgenommen.

Regierungsrat

Landammann

Yvonne von Deschwanden

Landschreiber

Hugo Murer